

# Fachliche Prüfungsbestimmungen für die Prüfung zum Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack

Die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.11.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2009, als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende Neufassung der Fachlichen Prüfungsbestimmungen für die Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lack:

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;

2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;

3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; enge Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;

4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes;

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Lack zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder

3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder vor einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

### § 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
  - a) Produktionsformen,
  - b) Wirtschaftssysteme,
  - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
  - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
  - a) Betriebsorganisation:
    - aa) Aufbauorganisation,
    - bb) Arbeitsplanung,
    - cc) Arbeitssteuerung,
    - dd) Arbeitskontrolle,
  - b) Organisations- und Informationstechniken,
  - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen

und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
  - a) Grundrechte,
  - b) Gesetzgebung,
  - c) Aufbau und Organisation der Rechtspflege.
2. Aus dem Arbeits-, Sozial- und Umweltschutzrecht:
  - a) Arbeitsvertragsrecht,
  - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
  - c) Umweltschutzrecht,
  - d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
  - e) Tarifvertragsrecht,
  - f) Sozialversicherungsrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
  - a) Entwicklungsprozess des einzelnen,
  - b) Gruppenverhalten.
2. Einflüsse des Betriebs auf das Sozialverhalten:
  - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
  - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
  - c) Führungsgrundsätze.
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
  - a) Rolle des Industriemeisters,
  - b) Kooperation und Kommunikation,
  - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln       | 2 Stunden,   |
| 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln       | 1 Stunde,    |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Prüfungsfächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 5 Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Betriebstechnik,
5. Fertigungstechnik.

(2) Im Prüfungsfach „ Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen;
3. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad;
4. Berechnen technischer Größen;
5. Grundkenntnisse über Wärmemengen und Zustandsänderungen durch Temperatureinfluss;
6. Grundkenntnisse über Oxydation und Reduktion und deren Einflüsse auf die Oberfläche von Werkstücken;
7. Grundkenntnisse über die Unterschiede von Basen, Säuren und Salzen;
8. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand und über Elektrostatik;
9. Grundkenntnisse aus der Statistik;
10. Grundkenntnisse über Fließverhalten von Kunststoffdispersionen.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundbegriffe im Lesen technischer Zeichnungen;
2. Grundbegriffe im Anfertigen von Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte;
3. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Nomogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe.

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoffnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Oberflächenschutzstoffen;
2. Aufbau, Eigenschaften und Anwendung von Oberflächenschutzstoffen auf verschiedenen Werkstoffen: Nichteisenmetallen, Eisenmetallen, Kunststoffen, Holz, Keramik (Aufbau und Folge der Oberflächenschichten);
3. Kenntnisse über die einschlägigen Hilfsstoffe (Verdünnungen, Weichmacher, Schleifmittel, Staubbinder, Lacke und Staubbindertücher, Zusätze);
4. Kenntnisse über einschlägige Prüfverfahren für Anstrichstoffe und deren verschiedene Anwendungsgebiete - Liefer- und Verarbeitungsvorschriften;
5. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung).

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Materialversorgungsanlagen, Lackieranlagen und Fördereinrichtungen;
  - a) Aufbau und Wirkungsweise,
  - b) Baugruppen und Bauteile (z. B. Vorbehandlungsanlagen, Auftragsanlagen, Trocknungsanlagen, Nachbehandlungsanlagen, Fördereinrichtungen, Materialversorgungsanlagen),
  - c) Betrieb, Wartung und Instandhaltung;
2. Energieversorgung im Betrieb: Energiearten und deren Verteilung;
3.
  - a) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen zur Arbeitssicherheit,
  - b) Verhalten bei Störungen und Unfällen,
  - c) Vorschriften und Maßnahmen des Umweltschutzes;
4. Steuern und Regeln:
  - a) Grundbegriffe der Steuer- und Regeltechnik,
  - b) Grundkenntnisse über die Anwendung und Einsatzbereiche mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und numerisch gesteuerter Anlagen,
  - c) Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise der mechanischen, pneumatischen und hydraulischen Bauelemente.

(6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fertigungsverfahren:
  - a) Oberflächenvorbehandlung,
  - b) Beschichten (Spritzen, Tauchen, Elektroauftragsverfahren),
  - c) Schleifen,
  - d) Korrosionsschutzmaßnahmen,
  - e) Nachbehandeln,
  - f) Außenkonservierung;
2. Arbeitssicherheit im Betrieb:
  - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
  - b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
  - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
  - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;
3. Qualitätssicherung und -kontrolle:
  - a) Möglichkeiten und Verfahren,
  - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
  - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften,
  - d) Verarbeitungsfehler: Ursache und Fehlerverhütung.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1 Stunde,    |
| 2. Technische Kommunikation                            | 1 Stunde,    |
| 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe               | 1 Stunde,    |
| 4. Betriebstechnik                                     | 1,5 Stunden, |
| 5. Fertigungstechnik                                   | 1,5 Stunden. |

(8) Wurde in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in

der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

#### § 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

#### § 7 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen jeweils in höchstens einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 Seite 1 und 2 auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

#### § 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden; wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist nur noch eine Wiederholung zulässig.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Fachlichen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift „Niederbayerische Wirtschaft“ in Kraft. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.



Anlage 1

Muster

---

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis  
über die  
Prüfung zum Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lack

Herr/Frau/Frl. \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ die Prüfung zum Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lack

gemäß den Fachlichen Prüfungsbestimmungen für die Prüfung zum Abschluss  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lack  
vom 26.11.1987 (Niederbayerische Wirtschaft S. ...)

b e s t a n d e n .

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

(Siegel der zuständigen Stelle)

## Anlage 2

Muster

---

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis  
über die  
Prüfung zum Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lack

Herr/Frau/Frl. \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ die Prüfung zum Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lack

gemäß den Fachlichen Prüfungsbestimmungen für die Prüfung zum Abschluss  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lack  
vom 26.11.1987 (Niederbayerische Wirtschaft S. ...)

b e s t a n d e n .

Ergebnisse der Prüfung:

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln

2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln

3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde nach § 6 im Hinblick auf die am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ vor \_\_\_\_\_ abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil \_\_\_\_\_ freigestellt“.)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

II. Fachrichtungsspezifische Prüfung

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen

2. Technische Kommunikation

3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe

4. Betriebstechnik

5. Fertigungstechnik

(Im Falle des § 6 entsprechend Klammervermerk unter I.3)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogische Eignung durch die Prüfung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ vor \_\_\_\_\_ erbracht.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

(Siegel der zuständigen Stelle)